

Werbung war nicht als solche erkennbar

Versäumnis „mit Erschrecken“ festgestellt – „Fehler wiederholt sich nicht“

Eine Zeitschrift veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Verbraucherinnen berichten: So kriegen Sie die Falten klein!“ Sie beschäftigt sich darin mit einer bestimmten Anti-Aging-Creme. Ein Leser ist der Meinung, dass es sich hier um eine Anzeige handelt, die nicht als Werbung erkennbar ist. Er sieht einen Verstoß gegen das Trennungsgebot nach Ziffer 7 des Pressekodex und wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Geschäftsführer des Verlags nimmt Stellung. „Mit Erschrecken“ habe man festgestellt, dass die Anzeige neben der deckungsgleich gestalteten redaktionellen Seite 3 unbedingt als Anzeige hätte gekennzeichnet werden müssen. Die Ursache für dieses Versäumnis liege darin, dass die Anzeige ursprünglich weiter hinten im Blatt platziert werden sollte. Dort hätte sich die Anzeige deutlich von ihrem Umfeld abgehoben und der Anzeigen-Hinweis wäre überflüssig gewesen. Da ein Kunde seine für die Seite 2 geplante Anzeige zurückgezogen habe, sei umgestellt und der Anzeigen-Hinweis vergessen worden. Der Verlag habe Vorkehrungen getroffen, dass dieser Vorfall sich nicht wiederholen werde. Die Leitung der Anzeigenabteilung habe mit dem zuständigen Mitarbeiter eingehend gesprochen. (2007)

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex definierte Trennungsgebot zwischen redaktionellen und werblichen Inhalten. Laut Richtlinie 7.1 muss Werbung so gestaltet sein, dass sie für den Leser als solche erkennbar ist. Wie der Beschwerdegegner zugibt, wurde diese Forderung im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Es besteht die Gefahr, dass die Leser die Veröffentlichung als redaktionellen Beitrag wahrnehmen, da sie weder durch ihre Gestaltung noch durch den Anzeigen-Hinweis als Werbung gekennzeichnet wurde. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. (BK2-170/07)

Aktenzeichen: BK2-170/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Missbilligung